

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>23. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1970</b>	<b>Nummer 194</b>
---------------------	--	-------------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	9. 12. 1970	RdErl. d. Ministerpräsidenten Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen . . . . .	1996
21220	7. 11. 1970	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung . . . . .	1996
2123	21. 11. 1970	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein . . . . .	1997
21250	12. 11. 1970	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Beteiligung der Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungssämter im Rahmen von Maßnahmen beim Auslaufen von Mineralölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen (Öl- und Gift-Alarm-Richtlinien)	1997
6301 20522	10. 12. 1970	RdErl. d. Innenministers Teilnehmergebühren und Schuigeld bei Inanspruchnahme von Schulungseinrichtungen der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	1997
6302	3. 12. 1970	RdErl. d. Finanzministers Nachrechnung maschinell erstellter Strom-, Gas- und Wassergeldrechnungen im Rahmen der rechnerischen Feststellung . . . . .	1997

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
	<b>Innenminister</b>	
7. 12. 1970	Mitt. — Berichte aus der Bauforschung . . . . .	1998
	<b>Finanzminister</b>	
15. 12. 1970	RdErl. — Rechnungslegung, Vorprüfung und Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1970 — Bundeshaushalt . . . . .	1998
	<b>Justizminister</b>	
	Stelleausschreibung für das Oberverwaltungsgericht in Münster . . . . .	1999
	<b>Personalveränderungen</b>	
	Innenminister . . . . .	1999
	Finanzminister . . . . .	2001
	<b>Hinweis</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 105 v. 16. 12. 1970 . . . . .	2002

20023

**I.****Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen**

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 9. 12. 1970 —  
I B 2 — 170 — 1/70

Der Bundespräsident und die Landesregierung ehren Ehepaare aus Anlaß von Ehejubiläen und Altersjubiläen, die Deutsche im Sinne von Artikel 116 GG sind, nach Maßgabe der folgenden Richtlinien:

**1 Ehrung durch die Landesregierung**

1.1 Voraussetzung ist, daß die Jubilare ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt im Lande Nordrhein-Westfalen haben.

1.2 Ehepaaren, die das 50jährige (goldene) oder 60jährige (diamantene) Ehejubiläum begehen, übermitteln die Regierungspräsidenten die Glückwünsche der Landesregierung durch ein persönliches Schreiben oder in anderer geeigneter Weise. Daneben wird ein Geldgeschenk gewährt. Es beträgt bei goldenen Hochzeiten 120,— DM und bei diamantenen Hochzeiten 180,— DM.

Glückwunschkarten und Geldgeschenk werden dem Jubelpaar zweckmäßigerweise durch den Repräsentanten des Kreises oder der Gemeinde überreicht. In Fällen, in denen die Regierungspräsidenten die Ehrung selbst vornehmen, bitte ich, den Kreis, das Amt oder die Gemeinde rechtzeitig entsprechend zu verständigen.

1.3 Zur 65jährigen (eisernen), 70jährigen (kupfernen) und 75jährigen (Gnaden-)Hochzeit sowie zur Vollendung des 100. und jedes weiteren Lebensjahres spreche ich den Jubilaren die Glückwünsche der Landesregierung aus. Daneben wird ein Geldgeschenk in Höhe von 180,— DM gewährt.

Glückwunschkarten und Geldgeschenk werden den Kreisen oder kreisfreien Städten zugeleitet.

**2 Ehrung durch den Bundespräsidenten**

2.1 Der Bundespräsident gratuliert zu den in Nr. 1.3 aufgeführten Jubiläen. Daneben gewährt er ein Geldgeschenk, wenn das monatliche Einkommen der Ehejubilare 900,— DM und der Altersjubilare 600,— DM nicht übersteigt.

2.2 Glückwunschkarten und Geldgeschenk des Bundespräsidenten leitet das Bundespräsidialamt den Ämtern oder Gemeinden zu. Sollte das Geldgeschenk nicht rechtzeitig eintreffen, werden die Ämter oder Gemeinden gebeten, den Betrag vorzulegen.

Den Jubilaren, die aufgrund der Höhe ihres Einkommens kein Geldgeschenk erhalten, übersendet das Bundespräsidialamt das Glückwunschkarten unmittelbar.

**3 Antrag und sonstige Verfahrenshinweise****3.1 Berichterstattung**

Nur rechtzeitig eingehende und vollständige Berichte gewährleisten, daß den Jubilaren Glückwunschkarten und Geldgeschenk am Festtage überreicht werden können.

3.11 Die Kreise und kreisfreien Städte haben die Jubiläen möglichst einen Monat vorher zu Nr. 1.2 den Regierungspräsidenten und zu Nr. 1.3 und 2.1 unmittelbar der Staatskanzlei anzugeben. Entsprechend frühzeitig haben die Ämter und amtsfreien Gemeinden die Kreise zu unterrichten.

**3.12 Die Berichte müssen enthalten:**

- a) den Namen der Jubilare, Wohnort, Straße und Hausnummer sowie ggf. das Amt,
- b) bei Ehejubiläen den Tag der Eheschließung,
- c) bei Altersjubiläen den Geburtstag,

d) die Feststellung, ob die Jubilare Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sind,

e) zu Nr. 2.1 (Ehrung durch den Bundespräsidenten) das monatliche Einkommen der Jubilare. Es genügt die Feststellung, daß das Einkommen über oder unter dem Richtsatz liegt. Eine genaue Ermittlung des Einkommens ist also nicht erforderlich.

3.2 Mit einer nachträglichen Gewährung des Geldgeschenkes durch die Regierungspräsidenten erkläre ich mich einverstanden, wenn das Ehejubiläum nicht mehr als zwei Monate zurückliegt.

3.3 Verstirbt ein Jubilar in der Zeit zwischen der Antragstellung und dem Jubiläum, ist umgehend — möglichst fernmündlich oder durch Fernschreiben — zu Nr. 1.2 den Regierungspräsidenten und zu Nr. 1.3 und 2.1 der Staatskanzlei zu berichten.

**4 Inkrafttreten**

4.1 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1971 in Kraft.  
4.2 Gleichzeitig werden die RdErl. d. Innenministers v. 5. 8. 1965 (SMBL. NW. 20023) u. 25. 6. 1970 (MBL. NW. S. 1082) gegenstandslos.

— MBL. NW. 1970 S. 1996.

**21220****Aenderung  
der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung****Vom 7. November 1970**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 7. 11. 1970 folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. 12. 1970 — VI B — 15. 03. 46 — genehmigt worden ist.

**Artikel I**

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 16. Dezember 1958 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 Satz 3 und in § 10 Abs. 5 Satz 5 wird anstelle „Buchstaben d und e“ „Buchstabe e“ gesetzt.
2. In § 13 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 1 Satz 2 und in § 16 Abs. 2 Satz 2 entfällt nach dem Wort „dasjenige“ das Wort „unverheiratete“.
3. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird die Fundstellenbezeichnung „§ 1388 Abs. 3“ durch „§ 1388 Abs. 2“ ersetzt.
4. In § 23 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
5. In § 40 Abs. 3 werden nach dem Wort „Berechnung“ die Worte „der Hälfte“ gestrichen und anstelle des Wortes „wird“ das Wort „werden“ gesetzt.

**Artikel II**

Die Satzungsänderungen treten in Kraft:

Nummern 1 und 4 am 1. Januar 1971;

Nummer 2 mit Wirkung vom 1. Mai 1970;

Nummern 3 und 5 am Tage nach der Veröffentlichung.

— MBL. NW. 1970 S. 1996.

2123

**Aenderung  
der Beitragsordnung der Zahnärztekammer  
Nordrhein**

Vom 21. November 1970

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 21. 11. 1970 auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44). — SGV. NW. 2122 — nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 3. 12. 1970 — VI B 1 — 15. 03. 64 — genehmigt worden ist.

**Artikel I**

Die Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 5. August 1955 (SMBI. NW. 2123) wird durch folgende Fassung ersetzt:

Beitragstabelle (Anlage zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein)		Jahres- beitrag
1. Niedergelassene Zahnärzte		498,— DM
2. Schwerbeschädigte niedergelassene Zahnärzte		280,— DM
3. Niedergelassene über 70 Jahre alte Zahnärzte		180,— DM
4. Beamte und festangestellte Zahnärzte		102,— DM
5. Assistenten und Vertreter		156,— DM
6. Zahnärzte, die ihren Beruf nicht ausüben Zahnärzte, die ihren Beruf aus Alters- und Gesundheitsgründen nicht mehr ausüben, sind beitragsfrei.		30,— DM

Für die Beitragsgruppen 1., 4. und 5. ermäßigen sich die Jahresbeiträge ab 1. 10. 1974 um 36,— DM.

**Artikel II**

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1971 in Kraft.

— MBl. NW. 1970 S. 1997.

21250

**Beteiligung  
der Chemischen und Lebensmittel-  
Untersuchungsämter im Rahmen von Maßnahmen  
beim Auslaufen von Mineralölen  
und sonstigen wassergefährdenden Stoffen  
(Öl- und Gift-Alarm-Richtlinien)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 11. 1970 — VI B 4 — 42.72.06

In dem Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 17. 8. 1970 (MBl. NW. S. 1502/SMBI. NW. 770) sind Grundsätze für Maßnahmen beim Auslaufen von Mineralölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen (Öl- und Gift-Alarm-Richtlinien) aufgestellt.

In diesem RdErl. sind unter Nr. 10 die erforderlichen Maßnahmen der vorbereitenden Planung für die Aufstellung eines „Öl- und Giftalarmplans“ aufgeführt. Ich bitte — soweit noch nicht geschehen — dafür Sorge zu tragen, daß die Sachverständigen bei den Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungsämtern im Rahmen ihrer jeweiligen Einzugsbereiche beteiligt werden.

Hierzu gehört insbesondere nach Nr. 10.1 die Bekanntgabe der Anschrift und des Fernsprechanschlusses der jeweils in Frage kommenden Sachverständigen sowie nach Nr. 10.2 Planungen zur Durchführung evtl. Untersuchungsarbeiten.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Sachverständigen von entsprechenden Unfällen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden, damit die Beteiligten unverzüglich mit den Vorbereitungen für erforderlich werdende Untersuchungsarbeiten und sonstigen Maßnahmen beginnen können.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Innenminister.

— MBl. NW. 1970 S. 1997.

6301

20522

**Teilnehmergebühren  
und Schulgeld bei Inanspruchnahme  
von Schulungseinrichtungen der Polizei  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 12. 1970 — IV D 1 — 5018

Mein RdErl. v. 23. 10. 1970 (MBl. NW. S. 1938/SMBI. NW. 6301) wird wie folgt berichtet:

Unter Nummer 2.1 wird in Zeile 2 gestrichen „1970“ und dafür gesetzt „1971“.

— MBl. NW. 1970 S. 1997.

6302

**Nachrechnung  
maschinell erstellter Strom-, Gas- und  
Wassergeldrechnungen  
im Rahmen der rechnerischen Feststellung**

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 12. 1970 — I D 3 Tgb.-Nr. 4957:70

Nachstehendes Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen gebe ich allen Stellen der Landesverwaltung, die an der Ausführung des Bundeshaushaltsplans beteiligt sind, bekannt.

Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bitte ich bei der Ausführung des Landeshaushalts für die rechnerische Feststellung von maschinell erstellten Strom-, Gas- und Wassergeldrechnungen die Nummern 1 und 2 des nachstehenden Rundschreibens entsprechend anzuwenden.

Der Landesrechnungshof ist ferner damit einverstanden, daß die rechnerische Vorprüfung und die rechnerische delegierte Prüfung in demselben Ausmaß eingeschränkt werden, wie die Nachrechnung im Rahmen der rechnerischen Feststellung.

Der Bundesminister der Finanzen  
II A 6 — H 3001 — 9.70

Bonn, den 24. August 1970

Betr.: Nachrechnung maschinell erstellter Strom-, Gas- und Wassergeldrechnungen im Rahmen der rechnerischen Feststellung

1. Ich bin gemäß § 79 Abs. 5 Satz 1 BHO im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof damit einverstanden, daß die erkennbar maschinell erstellten Strom-, Gas- und Wassergeldrechnungen in entsprechender Anwendung des § 84 Abs. 2 RRO im Rahmen der rechnerischen Feststellung nicht nachgerechnet zu werden brauchen. Voraussetzung ist jedoch, daß die Richtigkeit der Betragserrechnung durch Nachrechnen

jeweils einer Verbrauchsrechnung je Zähler jährlich überprüft und diese Prüfung auf dem Rechnungsbeleg förmlich festgestellt wird. Damit zu ersehen ist, ob die Prüfung jährlich einmal durchgeführt wird, ist es bei Fällen, in denen kein Nachrechner gemäß § 86 Abs. 3 RRO bestellt ist — der Feststeller also selbst nachrechnet — notwendig, daß die Bescheinigung der rechnerischen Feststellung durch den Vermerk „(nachgerechnet)“ ergänzt wird. In diesen Fällen muß die Feststellungsbescheinigung lauten: „Festgestellt (nachgerechnet)“.

2. Die Verpflichtung, die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze nach Maßgabe der für sie gegebenen Berechnungsunterlagen (z. B. alter und neuer Zählerstand, Tarif, Anrechnung und Abwicklung von Abschlagauszahlungen) festzustellen, wird von vorstehender Vereinfachungsmaßnahme nicht berührt.
3. Der Bundesrechnungshof ist ferner gemäß § 100 Abs. 7 BHO damit einverstanden, daß der unter Nr. 1 zugelassene Verzicht auf die Nachrechnung maschinell erstellter Strom-, Gas- und Wassergeldrechnungen im gleichen Ausmaß auch für die rechnerische Vorprüfung gilt.
4. Für die zu meinem Geschäftsbereich gehörenden Dienststellen wurde der Verzicht auf die Nachrechnung der vorgenannten Bezugsrechnungen bereits mit Erlass vom 14. April 1970 — Z C/7 — H 3001 — 4/70 — (MinBlFin Seite 294) zugelassen. Ich bitte, weiter nach diesem Erlass zu verfahren mit der Maßgabe, daß in den vorstehend unter Nr. 1 Satz 3 genannten Fällen die rechnerische Feststellung und die vom Feststeller einmal jährlich durchzuführende Nachrechnung durch den Vermerk „Festgestellt (nachgerechnet)“ bescheinigt wird.
5. Den Herren Finanzministern (-senatoren) der Länder stelle ich anheim, ihre Dienststellen zu veranlassen, bei der Ausführung des Bundeshaushaltsplans entsprechend zu verfahren.

Das vorstehende Rundschreiben wird im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht.

Im Auftrag  
Dr. Hiehle

— MBl. NW. 1970 S. 1997.

## II.

### Innenminister

#### Berichte aus der Bauforschung

Mitt. d. Innenministers v. 7. 12. 1970 —  
V B 1 — 2.241

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton ist

**Heft 213**  
**Vierseitig gelagerte Stahlbetonhohlplatten**  
erschienen.

Das Heft umfaßt 109 Seiten mit 205 Bildern und Diagrammen, 11 Tabellen und 19 Quellenangaben. Verfasser des Berichts ist Dr.-Ing. H. Aster. Die Untersuchungen an vierseitig gelagerten Stahlbetonbalken, über die in dem Heft berichtet werden, wurden auf Decken mit kreiszylinderförmigen Hohlräumen beschränkt, bei denen die Abmessungen der Kreise und ihre Abstände in einer bestimmten Relation zur Plattendicke stehen. Die rahmentartige Tragwirkung quer zu den Hohlräumen wurde an einem gelochten Stab theoretisch und spannungsoptisch untersucht. Für die Biegesteifigkeit in der Querrichtung

wurde dabei ein Reduktionsfaktor ermittelt, der es erlaubt, für die Hohlplatten die üblichen Tafeln für die Momente massiver Platten zu verwenden. Zur Ermittlung der inneren Kräfte im Zustand II wurden umfangreiche Versuche an gelochten Balken und an Hohlplatten durchgeführt. Um fertigungstechnischen Belangen Rechnung zu tragen, mußten dabei verschiedene Bügelformen geprüft werden. Die zulässigen Schubspannungen wurden ermittelt und den Werten für andere Bügelarten gegenübergestellt. Die Schubtragfähigkeit in der Querrichtung konnte auch durch Querschotter erhöht werden. — Die Schlußfolgerungen der Untersuchungen führten zu einem Vorschlag für die Berechnung und Bemessung vierseitig gelagerter Stahlbetonhohlplatten.

Das Heft wird bis zum 15. Januar 1971 durch den Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, 1 Berlin 15, Bundesallee 216:218, zum Vorzugspreis von 14,20 DM abgegeben. Der Betrag ist auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin-West 40 064, zu überweisen. Später kann das Heft nur noch zu einem wesentlich höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden. — Ältere Hefte der Schriftenreihe werden vom Deutschen Ausschuß für Stahlbeton — soweit sie noch vorhanden sind — mit einem erheblichen Preisnachlaß abgegeben und zwar die Hefte 110 bis 140 mit 70 % und die Hefte 141 bis 175 (mit Ausnahme von Heft 166) mit 50 % vom Ladenpreis.

— MBl. NW. 1970 S. 1998.

### Finanzminister

#### Rechnungslegung, Vorprüfung und Haushaltssrechnung für das Haushaltsjahr 1970 — Bundeshaushalt —

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 12. 1970 —  
I D 3 — Tgb.-Nr. 5315:70

Das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 24. 11. 1970 betr.

Rechnungslegung über  
die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des  
Bundes — Haushaltssrechnung —  
und  
das Vermögen und die Schulden des Bundes  
— Vermögensrechnung —  
Vorprüfung der Rechnungen und  
Aufstellung der Haushaltssrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1970 —  
Jahresrechnung 1970 (Rechnungslegungserlaß 1970)

ist im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen (MinBlFin) Nr. 37 v. 4. 12. 1970 veröffentlicht worden. Der Rechnungslegungserlaß 1970 wird aus Gründen der Eilbedürftigkeit, seines großen Umfangs und der Kostenersparnis **nicht im Ministerialblatt NW abgedruckt**. Sonderdrucke der Nr. 37 des MinBlFin v. 4. 12. 1970 können vielmehr beim Verlag „Bundesanzeiger“ in Köln (Köln I — Postfach) gegen Bezahlung bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalt- und Vermögensrechnung für den Bund befaßten Dienststellen und die Vorprüfungsstellen werden hiermit auf die Beachtung des Rechnungslegungserlasses 1970 und auf seine Bezugsmöglichkeit besonders hingewiesen und um sorgfältige Ausführung der Abschlußarbeiten sowie um Einhaltung der festgesetzten Termine gebeten.

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, die von den Landschaftsverbänden, den Kreisen und kreisfreien Städten benötigte Anzahl der Nr. 37 des MinBlFin umgehend zu beschaffen und an diese zu übersenden.

— MBl. NW. 1970 S. 1998.

**Stellenausschreibung****Justizminister****Stellenausschreibung  
für das Oberverwaltungsgericht in Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

**1 Regierungsamtmann-Stelle  
beim Oberverwaltungsgericht in Münster.**

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts zu richten.

— MBl. NW. 1970 S. 1999.

**Personalveränderungen****Innenminister****Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

**Polizeipräsident — Aachen —**

Schutzpolizeidirektor R. Schmitz zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Kriminaldirektor H. Jüngel zum Leitenden Kriminaldirektor

Polizeibeamte

L. Reinartz,  
G. Steinke

zu Schutzpolizeidirektoren

Kriminaloberrat H. Klein-Moddernborg zum Kriminaldirektor

**Regierungspräsident — Arnsberg —**

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. J. Scherer zum Regierungsmedizinaldirektor

**Polizeipräsident — Bochum —**

Schutzpolizeidirektor H. Otto zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Kriminaldirektor H. Pielsticker zum Leitenden Kriminaldirektor

Polizeibeamt P. Schmitz zum Schutzpolizeidirektor

**Polizeipräsident — Dortmund —**

Polizeibeamte

H. Baumkötter,  
K.-H. Sobotta

zu Schutzpolizeidirektoren

Kriminaloberrat B. Schnagge zum Kriminaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. H. Gläser zum Regierungsmedizinaldirektor

Polizeirat W. Mende zum Polizeibeamt

**Polizeidirektor — Hagen —**

Polizeibeamt A. Hänsel zum Schutzpolizeidirektor

**Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Schwelm —**

Polizeibeamt K. Nowak zum Schutzpolizeidirektor

**Polizeidirektor — Bielefeld —**

Polizeioberrat W. Höfling zum Schutzpolizeidirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. E. Strathmann zum Regierungsmedizinaldirektor

**Regierungspräsident — Düsseldorf —**

Polizeirat E. O. Franzen zum Polizeioberrat

**Polizeipräsident — Düsseldorf —**

Schutzpolizeidirektor A. Halbach zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeibeamte

A. Drews,  
O. Gubrecht

zu Schutzpolizeidirektoren

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. A. Friedrich zum Regierungsmedizinaldirektor

**Polizeipräsident — Duisburg —**

Polizeibeamte  
W. Lembert,  
Th. Spielmann  
zu Schutzpolizeidirektoren  
Polizeirat E. Heinrich zum Polizeioberrat

**Polizeipräsident — Essen —**

Schutzpolizeidirektor M. Stura zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Kriminaldirektor H. Fechter zum Leitenden Kriminaldirektor

Polizeibeamte  
K.-H. Lütgemeier,  
W. Matzdorff

zu Schutzpolizeidirektoren

Kriminaloberrat H. Hestermann zum Kriminaldirektor

**Polizeipräsident — Wuppertal —**

Schutzpolizeidirektor S. Timper zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeibeamte  
O. Baumgarten,  
W. Schlüter  
zu Schutzpolizeidirektoren

**Polizeidirektor — Krefeld —**

Polizeioberrat U. Braun zum Schutzpolizeidirektor

**Polizeidirektor — Leverkusen —**

Polizeioberrat H. Schiller zum Schutzpolizeidirektor

**Polizeidirektor — Mönchengladbach —**

Polizeioberrat R. Hörr zum Schutzpolizeidirektor

**Polizeidirektor — Mülheim a. d. Ruhr —**

Polizeioberrat H. Seeling zum Schutzpolizeidirektor

Kriminalrat F. Nacken zum Kriminaloberrat

**Polizeidirektor — Neuss —**

Polizeioberrat V. Manweiler zum Schutzpolizeidirektor

**Polizeidirektor — Oberhausen —**

Polizeioberrat E. Richter  
zum Schutzpolizeidirektor  
Kriminaloberrat G. Woltersdorf  
zum Kriminaldirektor

**Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Grevenbroich —**

Polizeioberrat E. Clawien  
zum Schutzpolizeidirektor

**Polizeipräsident — Bonn —**

Polizeioberräte  
E. Schiebler,  
J. Zimmermann  
zu Schutzpolizeidirektoren  
Kriminaloberrat W. Schulte  
zum Kriminaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. A.-J. Fuhray  
zum Regierungsmedizinaldirektor

**Polizeipräsident — Köln —**

Schutzpolizeidirektor K. Leineweber  
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor  
Polizeioberräte  
R. Hensel,  
R. Hoffmeister  
zu Schutzpolizeidirektoren

**Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Bergisch Gladbach —**

Polizeioberrat W. Bär  
zum Schutzpolizeidirektor

**Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Köln —**

Polizeioberrat W. Heinz  
zum Schutzpolizeidirektor

**Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde — Siegburg —**

Polizeioberrat H. Förster  
zum Schutzpolizeidirektor

**Polizeipräsident — Gelsenkirchen —**

Polizeioberräte  
K. Bracht,  
F. Seidler  
zu Schutzpolizeidirektoren

**Polizeipräsident Recklinghausen**

Schutzpolizeidirektor H. Scheffler  
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Kriminaldirektor K. Ahlert  
zum Leitenden Kriminaldirektor

Polizeioberräte  
H. von Radziminski,  
W. Heinze  
zu Schutzpolizeidirektoren

Polizeirat W. Adolph  
zum Polizeioberrat

**Polizeidirektor — Münster —**

Polizeioberrat H. Biesenbach  
zum Schutzpolizeidirektor

**Polizei-Institut, Hiltrup**

Schutzpolizeidirektor R. Thomas  
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeioberräte  
B. Haverkämper,  
Dr. F. Rauscher,  
H. Poethke  
zu Schutzpolizeidirektoren

**Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen, Bork (Westf.)**

Polizeioberräte  
M. Kehler,  
H. Spalding  
zu Schutzpolizeidirektoren

**Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen — Abteilung I —, Bork (Westf.)**

Polizeioberrat E. Worpenberg  
zum Schutzpolizeidirektor

**Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen — Abteilung II —, Bochum**

Polizeioberrat S. Kienapfel  
zum Schutzpolizeidirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. G. Baumester  
zum Regierungsmedizinaldirektor

**Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen — Abteilung III —, Wuppertal**

Polizeioberrat G. Katt  
zum Schutzpolizeidirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. J. Blaßhofer  
zum Regierungsmedizinaldirektor

**Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen — Abteilung IV —, Linnich**

Polizeioberrat H. Amft  
zum Schutzpolizeidirektor

**Höhere Landespolizeischule Nordrhein-Westfalen**

Schutzpolizeidirektor R. Klotz  
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeioberrat K.-H. Paterak  
zum Schutzpolizeidirektor

Polizeirat A. Dietel  
zum Polizeioberrat

**Landespolizeischule „Carl Severing“, Münster**

Schutzpolizeidirektor E. Sprinz  
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeioberrat J. Gebert  
zum Schutzpolizeidirektor

**Landespolizeischule „Erich Klausener“, Schloß Holte-Stukenbrock**

Schutzpolizeidirektor S. Wengeler  
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeioberrat W. Schmittmann  
zum Schutzpolizeidirektor

**Landespolizeischule für Technik und Verkehr, Essen**

Schutzpolizeidirektor A. Burgdorf  
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

**Fernmeldedienst der Polizei Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf**

Polizeioberrat E. Roy  
zum Schutzpolizeidirektor

**Landeskriminalamt, Düsseldorf**

Kriminaloberrat R. Riedder  
zum Kriminaldirektor

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. H. Spitzhorn  
zum Regierungsmedizinaldirektor

**Es ist in den Ruhestand getreten:**

**Polizeidirektor — Münster —**

Schutzpolizeidirektor H. Biesenbach

**Finanzminister****Ministerium****Es sind ernannt worden:**

Ministerialrat Dr. H.-J. Graul zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsbaudirektor Dr. H. Schierz zum Ministerialrat

Regierungsdirektor K. Rossa zum Leitenden Regierungsdirektor bei der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen

**Nachgeordnete Behörden****Es sind ernannt worden:****Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf:**

Regierungsrat A. Matthey zum Oberregierungsrat

**Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln:**

Oberregierungsrat K.-F. Schreiber zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Köln-Körperschaften

**Oberfinanzdirektion Münster:**

Oberregierungsbaurat Dr.-Ing. P. Baeseler zum Regierungsbaudirektor

Oberregierungsrat G. Schimmeipfeng zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat W. Wendt zum Regierungsdirektor

**Finanzamt Dinslaken:**

Regierungsrat W. Bunert zum Oberregierungsrat

**Finanzamt Düsseldorf-Mettmann:**

Oberregierungsrat Dr. R. Müller-Dietz zum Regierungsdirektor

**Finanzamt Oberhausen-Süd:**

Regierungsdirektor A. Vatter zum Finanzamtsdirektor beim Finanzamt Düsseldorf-Nord

**Finanzbauamt Kreifeld:**

Regierungsbaudirektor G. Baitz zum Leitenden Regierungsbaudirektor

**Finanzamt Bergisch Gladbach:**

Oberregierungsrat M. Stormberg zum Finanzgerichtsrat kraft Auftrags beim Finanzgericht Düsseldorf

**Finanzamt Gemünd:**

Oberregierungsrat Dr. P. H. Gerhards zum Finanzgerichtsrat kraft Auftrags beim Finanzgericht Düsseldorf

**Finanzamt Köln-Süd:**

Regierungsdirektor P. Mühlens zum Finanzamtsdirektor

**Finanzamt Bochum:**

Regierungsassessor K.-P. Hemming zum Regierungsrat

**Finanzamt Coesfeld:**

Oberregierungsrat J. Borchert zum Regierungsdirektor

**Finanzamt Herford:**

Regierungsrat Dr. F. Otten zum Oberregierungsrat

**Hauptbauleitung Coesfeld:**

Oberregierungsbaurat A. Jenkner zum Regierungsbaudirektor

**Finanzbauamt Münster-West:**

Regierungsbaurat K.-H. Stollmann zum Oberregierungsbaurat

**Landesfinanzschule:**

Oberregierungsrat H. Block zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Dr. H. Krill zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat H. Roth zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat E. Vernekohl zum Regierungsdirektor

**Es sind versetzt worden:****Oberfinanzdirektion Köln:**

Regierungsrat Dr. N. Loeber an das Finanzamt Düren

**Großbetriebsprüfungsstelle Detmold:**

Oberregierungsrat Dr. R. Wiechen an das Finanzamt Mönchengladbach

**Finanzamt Düsseldorf-Süd:**

Oberregierungsrat W. Tille an das Finanzgericht Düsseldorf

**Finanzamt Wuppertal-Elberfeld:**

Oberregierungsrat H. Jahn an das Finanzgericht Düsseldorf

**Finanzamt Geilenkirchen:**

Oberregierungsrat K. A. Behrens an das Finanzamt Gemünd

**Finanzamt Bottrop:**

Regierungsdirektor T. Erlinghagen an das Finanzamt Borken

**Es sind in den Ruhestand getreten:****Oberfinanzdirektion Köln:**

Regierungsbaudirektor K. Hartung

**Finanzamt Borken:**

Regierungsdirektor J. Eversmann

**Finanzamt Dortmund-Süd:**

Regierungsdirektor O. Moesle

**Hinweis****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 105 v. 16. 12. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Porto-Kosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1103	1. 12. 1970	Verordnung über Arbeitsaufwandsentschädigung, Sitzungstagegelder und Ersatz der Reisekosten für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs . . . . .	756
20300	2. 12. 1970	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	756
20302	8. 12. 1970	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	756
223 202	17. 11. 1970	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Schulverwaltungsgesetz und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit . . . . .	757
	8. 12. 1970	Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1971 . . . . .	757
	1. 12. 1970	Bekanntmachung der Satzungen für den Ruhrtalesperrenverein und Ruhrverband in Essen . . . . .	758

— MBl. NW. 1970 S. 2002.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,- DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.